



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Juli 2021
(OR. en)

10474/21

EF 236
ECOFIN 693
DELECT 141

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Juli 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 4786 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4786 final.

Anl.: C(2021) 4786 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2021
C(2021) 4786 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2021

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für
Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung, kurz: „MAR“) sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, erforderlichenfalls mit den Aufsichtsbehörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und die Durchsetzung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus der MAR in Drittstaaten ergeben.

Nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 MAR soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen ausarbeiten, das die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Möglichkeit verwenden sollen. Damit soll eine konsistente Harmonisierung des Rahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern sichergestellt werden. Da die Erreichung dieses Ziels unter anderem davon abhängt, dass Drittlandsbehörden, die innerhalb der Beschränkungen ihres eigenen Rechtssystems tätig sind, der Verwendung eines solchen Musters zustimmen, sollte das Muster von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglichst verwendet werden.

Die ESMA sollte der Kommission den RTS-Entwurf bis zum 3. Juli 2015 vorlegen. Die ESMA verschob die Übermittlung des RTS-Entwurfs jedoch, um dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und deren Auswirkungen auf die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den entsprechenden Drittlandsbehörden Rechnung zu tragen. Die in den RTS vorgesehenen Bestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten streben eine Übereinstimmung mit der vor Kurzem von der ESMA und der IOSCO ausgehandelten Verwaltungsvereinbarung an, die von den zuständigen nationalen Behörden im Falle von Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern geschlossen werden soll, welche nicht unter Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission gemäß DSGVO fallen.

Der Abschlussbericht über den RTS-Entwurf wurde der Kommission am 8. Oktober 2019 übermittelt. Gemäß Artikel 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der RTS-Entwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen. Die Billigung des RTS-Entwurfs durch die Kommission verzögerte sich, da sich die reguläre Zusammenarbeit mit der ESMA, bei der ein Konsens über die Feinheiten des RTS-Entwurfs gefunden werden sollte, durch andere dringende Angelegenheiten im Zusammenhang mit COVID-19 verlangsamte.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die ESMA hat ihren Abschlussbericht über den RTS-Entwurf am 8. Oktober 2019 veröffentlicht. Auf eine öffentliche Konsultation wurde verzichtet, da dies aus Sicht der ESMA in Anbetracht des Anwendungsbereichs und der Auswirkungen der RTS unverhältnismäßig gewesen wäre. Stattdessen führte die ESMA eine gezielte Konsultation der nationalen zuständigen Behörden durch.

Der Bericht trägt der Stellungnahme der nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ Rechnung.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 verpflichtet die zuständigen nationalen Behörden, nach Möglichkeit das in Anhang 1 enthaltene Muster zu verwenden, wenn sie unter die RTS fallende Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden von Drittländern schließen.

Artikel 2 regelt, wie der Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der gemäß diesem RTS geschlossenen Kooperationsvereinbarungen erfolgen soll. So müssen der Kooperationsvereinbarung für den Fall, dass die entsprechenden Daten im Einklang mit Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) übermittelt werden, die entsprechenden Vereinbarungen als Anhang beigefügt werden, damit für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ein einziges Regelwerk vorliegt.

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Der Anhang enthält ein Muster für Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden in der EU und Drittlandsbehörden und die Durchsetzung von Verpflichtungen aus der MAR in Drittländern. Das Muster enthält verschiedene Abschnitte, in denen unter anderem angegeben werden soll, i) wie weit die Zusammenarbeit reichen soll, ii) in welchen Fällen die Zusammenarbeit verweigert werden kann, iii) was die zu leistende Amtshilfe beinhaltet, iv) nach welchem Verfahren Amtshilfeersuchen zu stellen und zu bearbeiten sind, v) wofür die Informationen verwendet werden dürfen, vi) welchen Vertraulichkeitsregeln die weitergegebenen Informationen unterliegen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, erforderlichenfalls mit den Aufsichtsbehörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und über die Durchsetzung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus der genannten Verordnung in Drittstaaten ergeben. Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch dürfen nur getroffen werden, wenn die Garantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die offengelegten Informationen jenen nach Artikel 27 der genannten Verordnung mindestens gleichwertig sind, und ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.
- (2) Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet die zuständigen Behörden, nach Möglichkeit gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung Kooperationsvereinbarungen mit den für die betreffenden Spotmärkte zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern zu treffen.
- (3) Wenn die zuständigen Behörden neue Kooperationsvereinbarungen mit Drittlandsbehörden treffen oder bestehende Kooperationsvereinbarungen mit Drittlandsbehörden aktualisieren, haben sie nach Möglichkeit das gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2014/596 festgelegte Muster zu verwenden.
- (4) Um ein Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, das mit der Verordnung (EU) 2016/679² in Einklang steht, sollte jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer in voller Übereinstimmung mit der genannten Verordnung erfolgen. Ein Weg, über den personenbezogene Daten zwischen den

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

zuständigen Behörden und den Aufsichtsbehörden von Drittländern ausgetauscht werden können, sind Verwaltungsvereinbarungen mit geeigneten Garantien im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, die für natürliche Personen durchsetzbare und wirksame Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten beinhalten. Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR wurde eine solche Verwaltungsvereinbarung von der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ausgearbeitet³ und in einer Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)⁴ befürwortet. Die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung wurde von allen Finanzaufsichtsbehörden im EWR und einer Reihe von Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR unterzeichnet. Angesichts des breiten institutionellen Konsenses über den in der ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Schutz personenbezogener Daten bietet sich diese Verwaltungsvereinbarung als Modell für künftige ähnliche Vereinbarungen über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittländern an, die die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung nicht unterzeichnet haben. Allerdings müssten die Behörden der Mitgliedstaaten, die die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung als Modell nutzen, immer noch die Genehmigung durch die Datenschutzbehörde nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 einholen.

- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (6) Da sich die technischen Durchführungsstandards, auf denen diese Verordnung beruht, nur an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, nicht aber an die Marktteilnehmer richten, hat die ESMA den Standardentwurf weder zur öffentlichen Konsultation gestellt noch dessen potenzielle Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da dies mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der Standards unverhältnismäßig gewesen wäre.
- (7) Die ESMA hat die Stellungnahme der durch Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt —

³ Verwaltungsvereinbarung für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen jeder der in Anhang A aufgeführten Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) und jeder der in Anhang B aufgeführten Behörden außerhalb des EWR, abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/administrative_arrangement_aa_for_the_transfer_of_personal_data_between_eea_and_non-eea_authorities.pdf

⁴ Stellungnahme 4/2019 zu dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinion-board-art-64/opinion-42019-draft-aa-between-eea-and-non-eea_de

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Kooperationsvereinbarungen

Das Muster, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 26 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nach Möglichkeit zu verwenden ist, ist dieser Verordnung als Anhang I beigefügt.

Artikel 2
Übermittlung personenbezogener Daten

Verlangen die zuständigen Behörden geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden von Drittländern in Form einer Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, wird diese Verwaltungsvereinbarung der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 getroffenen Kooperationsvereinbarung als Anhang beigefügt und wird Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.7.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN